



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXI. Der Deputirten Consultation über solches Project. Was Servient wegen des Tituls: Potentissimus und Consanguineus, bey der Chur-Sächsischen Ratification, erinnert.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.
Febr.

daß alles dasjenige, was ante Commutationem geschehen sollen, stracks nach der Commutation, Inhalts des an Ihro Kayserliche Majestät von dato - - abgegangenen Schreibens, und darinn begriffenen arctioris modi exequendi, ohne allen Aufenthalt, Verzug, Aussetzung, Condition oder Exception, bona fide, sub Declaratione poenae fractae Pacis durchgehends exequiret und vollstreckt werden solle. So viel aber die Exauctorationem Militiae & Restitutionem locorum betrifft, bleibt es dabey, daß ehender als von denen kriegenden Theilen dazu wirklich geschritten wird, vorher de Modo & Ordine ein gewisser Vergleich, und zwar gleich andern Tags nach beschehener Commutation, alhier abgeredet, und längst innerhalb 8. Tagen aufgerichtet und beschloffen, auch sodann ohne einigen Verzug zur Abdankung und Abtretung der Plätze von allen kriegenden Theilen getreten werden solle. Mit welchen allen auch die Herren Kayserlichen einig, und ist zu mehrer Urkund von denen Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Plenipotentiaris ad Protocol- lum genommen ic.

1649.
Febr.

N. II.

Der Cronen geändertes Project in eadem Materia.

N. II.
Der Cronen
geändertes
Project.

Etsi foederatarum Coronarum Legati non tenerentur Instrumenta Ratihabitionum extradere, antequam ea omnia, quae vigore conclusae Pacis praecedere debent, praestita sint, tamen quia tam Domini Caesarei, quam Imperii Statuum Plenipotentiaris maturae commutationis necessitate urgent, promittentes, ea facta, atque ita firmitudine Pacis stabilita, non modo non impeditum aut dilatum, sed multo magis promotum iri residuum conventorum executionem; ideo Foederatorum Legati, nihil magis cupientes, quam ut publica tranquillitas totius Imperii restituatur & firmetur, in desideratam Commutationem, die - Februar. faciendam consentiunt, ita tamen ut a dictis Dominis Plenipotentiaris circa praesentis Declarationis acceptionem denuo stipulata manu certiores fiant & assecurantur, quod ea, quae adhuc praestanda restant, statim a facta Commutatione, ex tenore literarum ad Caesaream Majestatem die - Januar. nomine totius Imperii datarum, publicaeque conventionis praescripto realiter & sincere adimpleri debeant. Ut autem Exauctorationis Militiae locorumque Restitutionis promotio eo magis faciliterur, concipiatur hic (jam ante earum Executionem) ordo modusque, quo ea celeberrimo huic Conventui videbuntur quam commodissime & securissime fieri debere, isque ad summos omnium Partium Militiae Duces statim mittatur, ut facta ejus cum publicis pactis collatione consensuque, eo promptius inter se de maturanda executione conveniant, cujus promotionem omnium cujusque Partium Legati sibi commendatam habebunt. In quorum fidem majusque robur, Declaratio praesens Caesareanorum, Regionum & Statuum Imperii Protocolis inserta est, prout attestabitur sub suo Sigillo Cancellaria Moguntina, Monasterii, die - Febr. 1649.

§. XXI.

Der Deputie-
ten Consulta-
tion über der
Schweden
neues Pro-
ject.

Über solches neue Project der Schweden, wurde Montags den 5ten Febr. in Pleno Deputatorum consultiret, und von dem Directorio zur Umfrage gestellt, was pro re nata dabey zu thun sey? Dann, in dem 2ten Punct befunde man, daß denen Generalitäten fast alles wolle in die

Hände gegeben werden, wie, und wann sie wegen Abdankung der Soldatesque, und Restitution der Plätze handeln wollten? Derohalben darauf zu sehen sey, daß das Römische Reich bald von der Einquartierungs-Last erledigt werden möchte.

Chur.

1649.
Febr.

Chur-Bayern votirte hierauf: Habe der Königlichen Projectum durchgesehen, und eben dasjenige darinn befunden, was das löbliche Directorium erinnert, nemlich, daß alles wolte an die Miliz remittiret werden. Damit aber die Sache auf einen andern Fuß gerichtet würde, halte er dafür, ob nicht etwa in dem §. *Vt autem Exauktionis &c.* post verba: *jam ante earum Executionem*, zu setzen: *Facta scilicet Ratificationum Commutatione, quamprimum & intra paucos dies.* Und weil 2) auch zu vernehmen, daß die Pragerischen Tractaten zwischen der Generalität Deputirten zu Erfurt, oder zwischen dar und Prag sollten reallumirret werden, könnte ad verba: *Militie Ducis*, hiebei gedruckt werden: *Eorumque Deputatos Tractatum Exauktionis & Evacuationis reassumens.* 3) Die Worte: *Ex ejus cum publicis Pactis collatione consensuque*, griffen zu weit, und, daß die Generalen noch sollten conferiren mit dem Instrumento Pacis, was man hier wegen der Exauktion und Evacuation abrede. Derowegen wollten solche Worte auszuschließen seyn. 4) Ad verbum: *maturanda*, add. *& absolvenda.*

Chur-Sachsen: Habe auch gelesen was dictiret, und angehört, was von Chur-Bayern dabey erinnert. Der Soldatesque könne man also in die Hände geben, zu tractiren wie sie wollten, und conformire sich also, daß zu setzen: *quamprimum*; es könnte auch nicht schaden, wenn man noch exprimire: *intra octiduum si possibile est.* Was 2do loco erinnert, de Deputatis Militie Ducum wäre nützlich und gut. 3) An statt der Worte: *ut ex ejus cum publicis pactis collatione*, könnte man setzen: *ut habita collatione.*

Chur-Brandenburg: (Fromhold) Es wäre zu sehen, daß man den Aufsat einrichte, daß derselbe denen Herrn Principalen am wenigsten präjudicirlich, und auch zu erhalten. Von seiten Chur-Bayern und Chur-Sachsen wäre wohl erinnert, was post parenthesin zu setzen: aber dazu 8. Tage zu beniehmern, wäre vergeblich. Die Schweden wollten es nicht zulassen, und könnte man auch apparenlich so geschwinde dazu nicht gelangen. Sechster Theil.

2) Loco verb: *ut ex ejus cum publicis pactis collatione consensuque*, ponatur: *ut ex habita super eadem collatione.* Sonst habe er die gewisse Nachricht, daß der Schwedische Herr Generalissimus den 7. hujus werde zu Cassel, und den 9. ejusd. zu Warburg seyn, dahin sich die Schwedischen Gesandten Donnerstags oder Freytags zur Unterredung auch erheben würden. Wenn man nun unterdeß mit einem Gutachten fertig werden könnte, wäre es sehr gut.

Bamberg: Mit vorstimmenden.

Sachsen-Altenburg: Man könne sich mit Chur-Bayern, Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg wohl conformiren. Daß man aber des octidui gedachte, wäre umsonst, und zumahl vergeblich: wenn noch hiebei gerücket würde, *si possibile est.* Die Schwedischen sagten, man könne sich wohl innerhalb wenig Tagen eines Gutachtens vergleichen. Gut wäre es, wennes dahin zu bringen, daß man wegen der Abdankung und Abtretung der Plätze, ohne die Generalitäten allhier könnte richtig werden, man habe es aber allbereit in dem Instrumento Pacis an die Generalität remittiret, und gleichwohl nunmehr bey denen Schwedischen so viel erhalten, daß allhier ein Vergleich zu machen, und die Generalen allein de Executione desselben zu reden hätten.

Braunschweig-Zelle: Ad majora.

Lübeck: Die Generalen könnten noch wohl ein Monath zubringen, ehe sie zusammen kämen, und hernach noch viel Zeit verlihren, derothalben einzurücken: *si conventio non fuerit absoluta infra tres vel quatuor septimanas, stabitur conventioni hic factae.*

Interloq. alii: Dieses wäre schädlich; denn man wolle, daß die Executio allein, dessen was hie gut befunden, denen Generalen zukommen solle.

Mürnberg: Wie Chur-Brandenburg.

Chur-Mainz: Sie hätten angehört, was vor unterschiedene Erinnerungen
P p p p

1649.
Febr.

1649.
Febr.

gen bey dem Königlichem Project vorkommen, befanden sie formaliter gut, aber materialiter zu sagen, so bliebe doch solcher gestalt die Sache totaliter in der Schwedischen Generalen Händen. So solle auch durch diese Declaration die Cron Frankreich der Cron Schweden gleich gehalten werden, da doch aus dem Instrumento Pacis bekannt sey, daß die Cron Frankreich alsbald nach beschehener Commutation der Ratificationum, ihre Völker abzuführen schuldig, die Schwedischen aber zur Abdankung *pari passu* das Geld bekommen müßten. Wenn man nun dem Graff Servient dieses Project hinaus gebe, würden diese Französische Völker nicht abgeführt werden, biß alles vollzogen sey. Sie müßten es erinnern, weil nicht allein Ihr gnädigster Churfürst und Herr, sondern auch der ganze Ober-Rheinische, Schwäbische und Fränkische Craßs dabey sehr hoch interessiret sey, als welche große Belästigung von den Französischen Völkern jeso dulden müßten. Was aber nun die vorkommende Erinnerungen anbelange, so möchten sie wünschen, daß es bey dem teutschen Aufsatze, den Bollmar ins Lateinische transferiret, und den Königlichem habe übergeben lassen, bleiben könnte. Wollten auch darinn lieber consentiren, daß man den Terminum von 8. Tagen erweiterete, als das Wort *indefinitum* stehen lasse.

Altenburg: Weil es darum zu thun, könnte nach den Worten: *quo ea*, hinzu gerückt werden: *secundum tenorem Instrumenti Pacis*. Damit waren nun die andern Deputirten auch zufrieden.

Servient versanget in der Chur-Sächsischen Ratification den Titel *Potentissimus*, und Auslassung des Wortes *Consanguineus*.

Beym Schluß dieser Conferenz meldete der Chur-Sächsische Gesandte, es habe Comte Servient an der Chur-Sächsischen Ratihabition zweyerlen getadelt: 1) Daß dem Könige in Frankreich das

Prædicatum: *Potentissimus*, nicht gegeben, hingegen aber 2) der König von dem Churfürstlichen, *Consanguineus*, sey genemmet worden. Und habe er einen schriftlichen Revers müssen von sich stellen, daß von Se. Churfürstl. Durchlauchten eine andere Ratification eingeschickt werden sollte. Es wolle Graff Servient seines Königs Ratification, so zu Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Archiv vor die Evangelischen gehöre, so lange bey dem Chur-Maynischen Reichs Directorio deponiren, und also solle er es, der Chur-Sächsische, mit Deposition der jetzt in Händen habenden Ratification auch halten. Dabey habe es also sein Verwenden, daß er operam præstiren wollte, eine andere Vollmacht von Sr. Churfürstlichen Durchlauchten einzubringen. Es wäre von dem Graff Servient ihnen zugemuthet worden, er solle das Wort: *Potentissimo*, darzu schreiben, und hinwegwerfen das Wort: *Consanguineus*, auslöschen, dem er aber zu Gemüth geführt habe: Er könne selbst erachten, daß es ihm nicht anstehe, vor sich zu ändern, was sein gnädigster Herr unterschrieben habe. Der Chur-Bayerische Abgesandte, Dr. Krebs, wie auch der Chur-Brandenburgische Dr. Fromhold, referirten, daß Ihre gnädigste Churfürsten, den König in Frankreich *Potentissimum* in der Ratification tituliret, aber nicht *Consanguineum*; Welches zwar in denen Schreiben an den König geschehe, aber in solchen publicis Instrumentis wäre es ein anders. Der Chur-Sächsische erwiederte: Es habe sich auch Graff Servient wegen des letzten, auf diese Maasse erklärt, und rückte dabey dem Chur-Bayerischen Gesandten vor, daß die Chur-Bayerischen zu Regensburg den Anfang gemacht hätten, dem König in Frankreich den Titel: *Majestät* beizulegen, bloß aus der Ursach, weil damahls Französische Völker im Bayersland gelegen wären.

1649.
Febr.

§. XXII.

Der Kayserlichen Proposition an die Reichs-Deputirten, die Commutation und deren Obstatula betreffend.

Eben desselben Tags um 10. Uhr fuhren darauf die Deputirten zu denen Kayserlichen Gesandten, allwo sie von dem Legato Bollmar folgende Proposition einnahmen: Nachdem die Königlichem

Gesandten ihnen am verwichenen Frentag ein Lateinisch Project zukommen lassen, sie aber befunden hätten, daß es also eingerichtet sey, daß sie es gegen Ihro Kayserliche Majestät nicht zu verantworten, auch nach-